

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 526.

Zweite Ausgabe

Freitag, 8. November 1901.

Jahrgang 194.

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 27.  
Telephon Nr. 124.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 7.  
Telephon-Nr. VIIa Nr. 11404.

### Darlehen für Genossenschaften.

In neuerer Zeit ist mehrfach die Frage erwogen worden, ob und unter welchen Bedingungen die Gewährung von Kredit seitens der kommunalen Sparkassen an Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften zulässig ist. Um die in dieser Beziehung hervorgetretenen Zweifel zu beseitigen, erließ der Minister des Innern im Einklang mit den Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe am 31. Oktober d. Jg. unter Aufhebung früherer Bestimmungen folgendes:

Die Gewährung von Darlehen seitens der kommunalen Sparkassen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Beschränkter Haftung, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftung, jedoch unter Ausschluss von Kreditgenossenschaften, mithin nur an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften ist zulässig.

Die Gewährung von Darlehen kann erfolgen gegen eine von der kreditnehmenden Genossenschaft zu stellende Spezialpfandbriefe, die von dem Geschäftsführer oder dem Vorstande von dem Sparkassenvorstande angenommen werden. Eine Bestellung einer Spezialpfandbriefe darf die Kreditgewährung nur unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen stattfinden: A) An Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung oder Beschränkter Haftung dürfen Darlehen nur bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens jenseitlich der betreffenden Genossenschaft angehöriger Mitglieder gewährt werden. Die Feststellung der Höhe des Gesamtvermögens der Genossenschaftsmittelglieder hat zu erfolgen, indem von der Gesellschaft der Nachweis der gerichtlichen Eintragung der Genossenschaft und der Anzahl ihrer eingetragenen Mitglieder, sowie eine vom Vorstande der Genossenschaft ausfertigte Liste ihrer eingetragenen Mitglieder beigefügt wird und der Besondere der Veranlagungscommission über die Höhe des Jahreszinses an Einkommensteuer und an Ertragsteuer, zu welchem die Gesamtheit der namhaft gemachten Mitglieder der Genossenschaft befragt ist, eine summarische Mitteilung macht. Der Finanzminister ist in diesem Zwecke ermächtigt, die Besonderen der Veranlagungscommissionen anzuweisen, dahingehenden Erträgen der Sparkassenvorstände in gleicher Weise nachzukommen, wie solches betreffs der Zentralgenossenschaftsliste geschieht. B) An Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesamtheit der namhaft gemachten Mitglieder, wobei die Gesamtsumme jedes Genossenschaftsmittelglieds auf nicht höher als auf 10 v. H. seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden. Dabei ist die Fähigkeit der einzelnen Genossen, für die Pfandsumme aufzukommen, von dem Sparkassenvorstande nach vorläufigem Erweisen besonders zu prüfen und fortwährend zu überwachen. Zur Feststellung der Kreditwürdigkeit ist eine gerichtliche Bescheinigung über die Eintragung, die Zahl der Mitglieder und ihrer Anteile sowie die Pfandsummen, ferner eine vom Vorstande ausfertigte Liste ihrer eingetragenen Mitglieder beizufügen sowie, nachdem das schriftliche Einverständnis der Mitglieder der Genossenschaft hierzu eingeholt ist, eine Bescheinigung des Vorstandes der Veranlagungscommission dahin zu ertheilen, daß das Vermögen, nach welchem die Mitglieder zur Ertragsteuer befragt sind, mindestens dem jeweiligen Betrage der von den Mitgliedern übernommenen Pfandsumme gleichkommt.

Darüber, wie die für die Zentralgenossenschaftsliste bestimmten Mitteilungen zu erfolgen haben, sind nähere Bestimmungen getroffen worden. Die Vorstände der kommunalen Sparkassen werden in zahlreichen Fällen veranlaßt, in der Lage sein, die von den Sparkassen vorzunehmenden Veranlagungscommissionen zu erhebliche Aufwände aus den bei der Kommune beruhenden Materialien - die Stadtbücherei, z. B. - aus den bei ihnen befindlichen Steuerbescheiden - sich selbst zu entnehmen, so daß eine Spezialaufnahme des Vorstandes der Veranlagungscommissionen nicht erforderlich ist. Eine weitere Vereinfachung wird die Vorkaufbarkeit der Besondere eines jeden Mitgliedbes auf höchstens 300 Mk. angenommen werden können. Außerdem darf die Streitgewährung ohne Spezialpfandbriefe an Genossenschaften der vorstehend unter A und B bezeichneten Art nur unter folgenden Modalitäten erfolgen: 1. nur an Genossenschaften innerhalb des Kreises, in welchem sich die Sparkasse befindet, oder an Genossenschaften in einem Nachbarkreise; 2. nur wenn die Streitgewährung an Genossenschaften durch das Genossenschaftsamt als zulässig bezeichnet ist; 3. gegen Verpfändung der Genossenschaft, ferner die Bilanz, den Bericht über die einseitige Bescheinigung des Vorstandes der Veranlagungscommission und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufzählung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder an die Sparkasse einzureichen; 4. nur gegen Tilgungszwang, indem die Dauer der Tilgung je nach der Art der von der Genossenschaft verfallenen Pfandsummen Zwecke auf eine längere oder längere Zeit zu bemessen ist. Dem Sparkassenvorstande muß ferner, auch wenn eine planmäßige Tilgung vereinbart ist, das Recht vorbehalten bleiben, das Darlehen binnen längstens 6 Monaten zurückzugeben. Die kreditnehmenden Genossenschaften müssen an einen Neuzinsverband angeschlossen sein. 7. Die Gesamtheit der ohne Spezialpfandbriefe zu gewährenden Darlehen darf 10 v. H. der Gesamtschulden nicht übersteigen. 8. Wird ein Kredit ohne Bestellung eines Pfandbriefes oder eines Pfandrechts, oder Leistung einer anderen Spezialpfandbriefe einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbindlichkeit an die Kreisliche Zentralgenossenschaftsliste angeschlossen ist, so ist dem Direktorium der Kreisliche Angabe der benötigten Darlehenssumme Mitteilung zu machen.

Die Sparkassenvorstände haben mindestens alle 3 Jahre die Vermögenslage der Genossenschaft einer näheren Prüfung zu unterziehen.

### Si-Hung-Tschang.

Den Tod des bekannten chinesischen Staatsmannes haben wir in Nr. 525 der „Soll. Jg.“ unter der Rubrik „Letzte Telegramme“ bereits mitgeteilt. Vom Mittwoch Abend datirt folgende, heute früh eingelaufene Drahtnachricht:

Peking, 6. Nov., Abds. 9 Uhr. Die Ärzte hatten es für wahrscheinlich, daß Si-Hung-Tschang in den Morgenstunden sterben wird. Das Todtengedächtnis ist ihm bereits angelegt. Die chinesischen Generale haben Vorkehrungen getroffen gegen etwaige fremdenfeindliche Demonstrationen, die indessen für höchst unwahrscheinlich angesehen werden. Am Freitag Morgen, der dem kaiserlichen Hofe entgegengesetzt, und Tschiu, den kaiserlicher der Provinz, welcher in Peking seinen Sitz hat, sind Telegramme abgegangen worden. Tschiu wird die Regierungsangelegenheiten übernehmen und Tschiu die Geschäfte als Gouverneur der Provinz besorgen. Die Si-Hung-Tschang's Nachfolger, welcher kaiserlich dem Gouverneur von Szentung, Kwangtschi, ernannt ist. Die Ärzte Si-Hung-Tschang sind der Amerikaner Colman, der deutsche Geschäftschef Dr. Welde und Si-Hung-Tschang's chinesischer Leibarzt, der auf der Hochschule in Kienjin seine Ausbildung erhalten hat.

Der Tod Si-Hung-Tschang's trat bereits Mittwoch Abend 11 Uhr ein. Derselbe wurde durch das kranke befähigte Belegung, sich von den Geschäften fernzuhalten, beschleunigt, wie auch durch den Widerstand seiner Angehörigen gegen die Anwendung europäischer Heilmethoden, so daß Dr. Welde und Dr. Colman erklärten, die Behandlung niederzuliegen, wenn der chinesische Arzt nicht entsagen werde.

Der vielgenannte chinesische Staatsmann Si-Hung-Tschang wurde am 14. Februar 1821 geboren. Sein Name ward zum ersten Male in weltlicher Presse bekannt, als er 1853 mit Tschiu gegen die Taiping kämpfte. 1861 wurde Si-Hung-Tschang Provinzialrichter in Tsching-tschang, später Gouverneur der Provinz Kiangsi, wo er einen Aufstand unterdrückte, 1864 General-Gouverneur der beiden Provinzen Kiang und 1870 Oberbefehlshaber von Peking. 1883 leitete er die Unterhandlungen mit Frankreich, die dem Krieg in Tongking vorangingen. In Folge des unglücklichen Krieges mit Japan 1894-1895 vorübergehend in Ungnade gefallen, wurde er doch im Februar 1895 zum Abschluß des Friedensvertrages nach Peking geschickt, wo am 23. März ein japanischer Kanaker ein Attentat auf ihn verübte. Im August 1895 wurde Si-Hung-Tschang wie mit einem Aufzuge der „Hoff.“ entnommen, als Reichskanzler und erster Minister nach Peking berufen. Im Mai 1896 vertrat er das chinesische Reich bei der Krönung des Kaisers Nikolaus II. von Rußland in Moskau. Von hier aus machte er seine bekannte Reise durch Deutschland, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten. Am häufigsten wurde der Name des nun verstorbenen Staatsmannes aber während der jüngsten Wirren genannt, als die chinesische Regierung, von den Mächten bedrängt, sich gesponnen sah, um Frieden zu bitten, um so dem Joch der Unterwerfung zu entgehen. Neben dem Prinzen Tsching wurde Si-Hung-Tschang mit der Leitung der Konvention betraut, die dann schließlich zu dem bekannten Friedensprotokoll führten, das die Unterwerfung aller Mächte und auch die China's trägt.

Man hat Si-Hung-Tschang oft der Doppelsüchtigkeit und Verstellung beschuldigt und ihn namentlich während der letzten Monate als den erklärten Feind und Aufstand verdächtig. Welches doch der Telegraph noch erst vor einigen Tagen, daß das von Si-Hung-Tschang mit dem russischen Unterhändler abgeschlossene neue Mandchurien-Abkommen von der chinesischen Regierung und namentlich auch von den Japaner-Regierungen als mancherlei zurückgewiesen worden sei. Si-Hung-Tschang's Politik trug eben alle Merkmale der orientalischen Diplomatie, und der chinesischen in Speziellen, an sich. Er verstand es meisterhaft, durch allerlei Einwände Verhandlungen, deren Verlauf ihm nicht paßte, in die Länge zu ziehen, und wo er sich einer einmüthigen Mehrheit von Gegnern gegenüber sah, geschicklich eine Frage in die Debatte zu werfen, die das Konzert sprengte. Während seine Kompromissen dann in langwierigen Unterhandlungen die zwischen ihnen ausgeübte Meinungsverschiedenheit zu schlichten suchten, wurde Si-Hung-Tschang sich unterdessen an den einen oder anderen und verstand in den meisten Fällen, ihn durch Gewährung kleiner Lebenswürdigkeiten und Gefälligkeiten für seine Ausdauer in der ererbtesten Frage zu gewinnen, so daß, wenn das Konzert sich schließlich wieder seiner ursprünglichen Aufgabe zuwandte, es diese auf einem anderen Boden zu lösen hatte als vorher.

Könige Si-Hung-Tschang seine Absichten nicht erreichen, so stellte sich bei ihm, in letzter Zeit aber auch, wie gerufen, eine Krankheit ein, die eine Verengung der Verhältnisse herbeiführte. Die Ärzte sind sich, daß die Krankheitsbedeutung aus den letzten Monaten durch die nicht ohne diplomatische Versögerungen waren, vielmehr hat der deutsche Geschäftschef in Peking mehrfach Gelegenheit gehabt, dem erkrankten chinesischen Staatsmann selbst zur Seite zu stehen.

### Deutsches Reich.

Salle a. S. 8. November.

Das Plenum des Bundestags wird dem Vernehmen nach am nächsten Dienstag, den 12. November, eine Sitzung abhalten, in welcher die von den Ausschüssen vorbereitete Reformvorlage zur Verbandsbildung gelangen soll. Es besteht danach kein Zweifel, daß die Reichsregierung ihre Absicht, die betr. Vorlage dem Reichstage sofort bei seinem Zusammenritte zugehen zu lassen, auszuführen in der Lage sein wird. - Gegenüber ausfallenden Blätternachrichten erfahren die Berliner Neuesten Nachrichten, am morgigen Ziele, es sei nicht richtig, daß der Zollratentwurf im Bundestage wichtige Veränderungen erfahren habe.

Der Bundestag überdies in seiner Sitzung am gestrigen Donnerstag die Vorlagen, betreffend die Ueberficht

der Reichsausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1900, betreffend die Ueberficht über die Einnahmen und Ausgaben der Reichsgebiete für 1899 und 1900, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Festsetzung der Gebühren der Rechtsanwaltschaft im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der bei Anträgen auf Einführung eines früheren Lebensalters erforderlichen Zahl von Geschäftsinhabern den zulässigen Ausstellungen.

Erlassene Nachprüfung. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichsanwalts, wonach der Bundestag beschloß, hat die Zulassung derjenigen Realgymnasial-Abiturienten, die ihr medizinisches Examen vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, zur Abrechnung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Erhaltung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Wenn im Landtage öfters Klage über die Verwendung der Fonds zu öffentlichen an leistungsschwachen Schulverbänden geführt ist, so sind, wie die „S. J.“ hervorheben, die Schwereitungen, welche die leistungsschwachen Verbände durch die bisherigen Beschlüsse in Bezug auf die Verwendung der Fonds gezogen worden. Von den nicht voll 30 000 öffentlichen Schulverbänden bedürfen nicht weniger als ungefähr 15 000 öffentlicher Beiträge zur Erfüllung ihrer Schulunterhaltungs-pflicht. Ein großer Teil dieser mit Staatsbeiträgen bedachten öffentlichen Schulverbände ist außerordentlich klein; oftmals besteht die Steuerkraft ganz oder überwiegend nur aus fingierten Einkommensverhältnissen. In anderen zahlreichen Fällen beruht die Leistungsfähigkeit eines solchen Verbandes auf der Steuerkraft eines einzigen Steuerpflichtigen, Schulbesizers, Subskribenten, Rentners oder Kapitalisten und bedürft sich, sobald diese Steuerkraft durch Tod oder Verzug verloren geht, Solche kleinen, sehr leistungsschwachen Verbände sind naturgemäß auf eine außerordentliche Unterstützung ihrer Ausgabenbedürftig angewiesen. Für jede außerordentliche Ausgabe, sei es eine größere Reparatur oder die Bestellung des erkrankten Lehrers und dergleichen fehlen die Mittel, und der Staat muß helfend einpringen. Natürlich ist dies erst recht der Fall, wenn durch Vermehrung der Bevölkerung, namentlich der ärmeren Arbeiterbevölkerung ohne entsprechenden Zuwachs an Steuerkraft die Ertragskraft eines neuen Schale oder einer neuen Schereitelle notwendig wird. In allen diesen Fällen muß der Staat helfend einpringen, wenn anders die Interessen der Schule nicht ernstlich gefährdet werden sollen. Infolge dessen findet in Bezug auf das Bedürfnis der öffentlichen an leistungsschwachen Schulverbänden ein starker Mangel und von Jahr zu Jahr der Mangel neuer Fälle von Unterhaltungsbedürftigkeit statt. Die Folge davon ist, daß immer wieder periodisch eine Nachprüfung der verteilten Staatsbeiträge auf die Bedürfnisse zu dem Zwecke stattfinden muß, um die Verteilung der Staatsbeiträge unter den leistungsschwachen Schulverbänden die Mittel zur Verwirklichung von hervorragender brüderlicher Bedürfnisse zu gewinnen. Diese periodische Nachprüfung des Bedürfnisses bedarf nicht nur die Staatsausgaben betrübe mit einer gewissen Menge von Arbeit, sondern führt auch naturgemäß zu für das geschätzte Verfallten wenig ersparnisreichen Ausnahmeverfahren zwischen der Staatsausgabenbedürftigkeit und der Schulunterhaltungsbedürftigkeit. Endlich laßt die Unklarheit, ob eine solche Staatsausgabe dauernd wird gewährt werden können, auch in unentwerflicher Weise auf die Entwicklung der Schulunterhaltungsbedürftigkeit einwirken. In zahlreichen Fällen bietet die Unklarheit der Schulunterhaltungsbedürftigkeit, welche nie selbst als notwendig erachtet, gleichwohl abzulehnen, und es wird so das Interesse der Schule gefährdet. Meinetwegen muß hinzugefügt, daß von den Provinzialparlamenten der verschiedenen Provinzen, welche nach dem Gesetze vom 28.7. in letzter Instanz bei Anträgen um die Schulunterhaltungsbedürftigkeit, über die Leistungsfähigkeit zu entscheiden haben, diese außerordentlich verschieden bemessen wird, so daß in manchen Provinzen Staatsbeiträge gewährt werden müssen, wo in anderen Provinzen noch nicht ausreißend daran zu denken wäre, so erkennt man, wie ungemein schwierige Aufgabe der Schulverwaltung mit der Verwendung der Fonds zur Unterhaltung leistungsschwacher Schulverbände gestellt ist, und man wird sich Schwierigkeiten in Lösung geben müssen, wenn man gerecht über die Verwendung dieser Fonds urteilen will.

Der Kaiser unternahm Mittwoch Vormittag einen Spaziergang im Park von Sanssouci. Zur Mittagszeit war Grafin Sarah Hendl-Domerstorf geladen. Damerstorf's Vormittag hörte E. Maj. die Vorträge des Kriegsministers Generals der Infanterie v. Goltz, der Chef des Generalstabes der Armee, Generaladjutanten Generals der Kavallerie Grafen v. Schlieffen und des Chefs des Militärkabinetts Generalmajors Grafen v. Külen-Späeler und empfing später den Bildhauer Dr. Wittke zur Uebersicht der Bildnisse zu Solenhofen und den Fürsten v. Oldenburg.

Die Postkassen in kommenden Winter werden ebenfalls in den vorangehenden einen bedeutend erhöhten Leistungsfähigkeit. Wie nach der „S. Jg.“ verlautbart wird am Sonntag, den 19. Januar 1902, in württemberg das Krönungs- und Ordensfest begangen werden, dem am Freitag, 17. Januar Inveititur und Kapitel des hohen Ordens vom Schwarzen Adler vorausgeht. Es folgt dann am 27. Januar die Feier des Geburtstages des Kaisers, vor oder nach dem noch die große Desfilierung stattfinden dürfte. Gestagt wird bei Hofe nicht werden.

Der Kaiser und die Franzosen. Der deutsche Hofschaffner in Paris, Herr Madelin, sprach dem französischen Handelsminister Villard im Allerhöchsten Auftrag die Gefälligkeit des Kaisers aus für die künstlerisch vollendete, kostbare Erinnerungsplakette, die Villard dem Kaiser durch den Hofschaffner Marquis de Noailles hat überreichen lassen, um seinen Dank auszusprechen für die besonders wertvolle Förderung, welche der





